

RS OGH 1973/6/6 5Ob73/73, 1Ob216/73, 5Ob127/74, 5Ob187/74, 5Ob654/76, 1Ob762/76, 1Ob27/76, 1Ob502/77

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.06.1973

Norm

ABGB §861

ABGB §1053

ABGB §1100 A

ABGB §1100 B3

WBFG 1968 §32

Rechtssatz

Für das Zustandekommen eines Vertrages ist die Einigung der Vertragsteile über den Vertragsinhalt und die ausdrückliche oder stillschweigende Erklärung des Abschlusswillens erforderlich. Eine Einigung der Parteien über den Vertragsinhalt ist erst anzunehmen, wenn über sämtliche Vertragsbestimmungen Einigkeit besteht. Solange über einzelne Vertragsbestimmungen - wesentliche oder unwesentlich - Fragen noch offen sind, ist der Vertrag nicht zustandegekommen. Ein synallagmatischer Vertrag erfordert somit Einigung der Parteien über Leistung und Gegenleistung. Sofern eine dieser Leistungen in einem zu entrichtenden Preis besteht, anerkennt die Rechtsprechung jedoch in fortschreitendem Maße, dass die Vereinbarung eines bestimmbaren Preises (Marktpreis, "angemessener Preis genügt, der Preis also nicht schon vor Abschluss des Vertrages ziffernmäßig festgestellt werden muss. Wird der allein zulässige Mietzins durch das Gesetz bestimmt und ist dieser Umstand den Parteien bekannt, genügt zum Zustandekommen des Mietvertrages der übereinstimmende Wille der Parteien, den Bestandgegenstand dem anderen Teil in Bestand zu geben beziehungsweise von diesem Bestand zu nehmen. Denn die Vereinbarung jedes anderen als des nach dem Gesetz zulässigen Mietzinses wäre rechtsunwirksam. Konnten sich die Parteien aber im besonderen Fall nicht rechtswirksam auf einen anderen als den im Gesetz vorgesehenen Mietzins einigen, dann hindert eine mangelnde Einigung der Parteien über die Höhe des das gesetzlich zulässige Zinsausmaß überschreitenden Mietzinses (Ablöse, Baukostenzuschuss) das Zustandekommen des Mietvertrages nicht, wenn kein Zweifel am Abschlusswillen der Parteien besteht, also von keiner Seite hinsichtlich des Abschlusses des Bestandvertrages ein Vorbehalt gemacht wurde (hier: Mietzinsbildung nach § 32 WBFG 1968).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 73/73

Entscheidungstext OGH 06.06.1973 5 Ob 73/73

- 1 Ob 216/73
Entscheidungstext OGH 16.01.1974 1 Ob 216/73
nur: Für das Zustandekommen eines Vertrages ist die Einigung der Vertragsteile über den Vertragsinhalt und die ausdrückliche oder stillschweigende Erklärung des Abschlusswillens erforderlich. Eine Einigung der Parteien über den Vertragsinhalt ist erst anzunehmen, wenn über sämtliche Vertragsbestimmungen Einigkeit besteht. Solange über einzelne Vertragsbestimmungen - wesentliche oder unwesentlich - Fragen noch offen sind, ist der Vertrag nicht zustandegekommen. (T1)
- 5 Ob 127/74
Entscheidungstext OGH 26.06.1974 5 Ob 127/74
nur T1
- 5 Ob 187/74
Entscheidungstext OGH 30.10.1974 5 Ob 187/74
nur T1
- 5 Ob 654/76
Entscheidungstext OGH 19.10.1976 5 Ob 654/76
nur T1
- 1 Ob 762/76
Entscheidungstext OGH 24.11.1976 1 Ob 762/76
nur T1; Veröff: SZ 49/142
- 1 Ob 27/76
Entscheidungstext OGH 22.12.1976 1 Ob 27/76
Beisatz: Einigkeit über alle wesentlichen Vertragsbestimmungen. (T2) Veröff: SZ 49/162
- 1 Ob 502/77
Entscheidungstext OGH 02.03.1977 1 Ob 502/77
nur T1; Veröff: NZ 1890,73
- 7 Ob 582/77
Entscheidungstext OGH 23.06.1977 7 Ob 582/77
nur T1; Beisatz: Auch für das Zustandekommen eines Kaufvertrages ist die Äußerung des Abschlusswillens erforderlich. (T3)
- 5 Ob 615/77
Entscheidungstext OGH 04.10.1977 5 Ob 615/77
nur T1; Beisatz: Die Vereinbarung über die Übereignung von Teilen eines Grundstückes bedarf zu ihrem Zustandekommen nicht nur der Einigkeit der Vertragspartner über das Flächenausmaß, sondern auch über den Verlauf der künftigen Grundstücksgrenze, sodass die Lage des zu übereignenden Grundstücksteiles in der Natur feststeht oder noch durch einen Geometer festgestellt werden kann. (T4)
- 1 Ob 695/77
Entscheidungstext OGH 09.11.1977 1 Ob 695/77
nur T1; Veröff: SZ 50/141
- 7 Ob 682/78
Entscheidungstext OGH 19.10.1978 7 Ob 682/78
nur T1
- 5 Ob 667/78
Entscheidungstext OGH 07.11.1978 5 Ob 667/78
Vgl; nur T1; nur: Ein synallagmatischer Vertrag erfordert somit Einigung der Parteien über Leistung und Gegenleistung. Sofern eine dieser Leistungen in einem zu entrichtenden Preis besteht, anerkennt die Rechtsprechung jedoch in fortschreitendem Maße, dass die Vereinbarung eines bestimmabaren Preises (Marktpreis, "angemessener Preis genügt, der Preis also nicht schon vor Abschluss des Vertrages ziffernmäßig festgestellt werden muss. (T5) Beisatz: Hier: Schlüssige Abänderung des angemessenen Mietzinses auf nicht wertgesicherte Schilling eintausend monatlich. (T6)
- 6 Ob 725/79

Entscheidungstext OGH 07.11.1979 6 Ob 725/79

nur T1; nur T5

- 5 Ob 547/80

Entscheidungstext OGH 18.03.1980 5 Ob 547/80

nur: Für das Zustandekommen eines Vertrages ist die Einigung der Vertragsteile über den Vertragsinhalt und die ausdrückliche oder stillschweigende Erklärung des Abschlusswillens erforderlich. (T7)

- 3 Ob 502/80

Entscheidungstext OGH 28.01.1981 3 Ob 502/80

nur T1; Veröff: JBI 1981,645

- 1 Ob 630/81

Entscheidungstext OGH 15.07.1981 1 Ob 630/81

nur T1, Veröff: SZ 54/112

- 2 Ob 557/81

Entscheidungstext OGH 12.01.1982 2 Ob 557/81

nur T1; Beisatz: Einigung auch über Nebenpunkte, die bereits zum Gegenstand der Vertragsverhandlungen gemacht worden waren (hier: Finanzierungsbedingungen und Zeitpunkt des Vertragsabschlusses). (T8)

- 2 Ob 554/81

Entscheidungstext OGH 26.01.1982 2 Ob 554/81

nur T1

- 7 Ob 682/81

Entscheidungstext OGH 21.01.1982 7 Ob 682/81

Auch; nur T1; Beisatz: Vertragsergänzung kann in Nebenpunkten nach dispositivem Recht und hilfsweise nach der Verkehrssitte erfolgen. (T9)

- 1 Ob 723/81

Entscheidungstext OGH 17.02.1982 1 Ob 723/81

Ähnlich; nur T1

- 1 Ob 547/82

Entscheidungstext OGH 31.03.1982 1 Ob 547/82

nur T1; Beis wie T2; Beis wie T8 nur: Einigung auch über Nebenpunkte, die bereits zum Gegenstand der Vertragsverhandlungen gemacht worden waren. (T10) Veröff: MietSlg 34178, MietSlg 34293, MietSlg 34642, MietSlg 34644(12)

- 1 Ob 579/82

Entscheidungstext OGH 22.09.1982 1 Ob 579/82

nur T1; Beis wie T2; Veröff: SZ 55/134

- 1 Ob 606/84

Entscheidungstext OGH 11.07.1984 1 Ob 606/84

Veröff: RZ 1985/15 S 66

- 8 Ob 624/84

Entscheidungstext OGH 14.02.1985 8 Ob 624/84

nur T1; Veröff: NZ 1986,37

- 7 Ob 597/85

Entscheidungstext OGH 03.10.1985 7 Ob 597/85

nur T1

- 14 Ob 12/86

Entscheidungstext OGH 04.03.1986 14 Ob 12/86

nur T1; Veröff: ZAS 1987,92 (Quillinger)

- 5 Ob 59/86

Entscheidungstext OGH 27.05.1986 5 Ob 59/86

nur T7

- 8 Ob 586/86

Entscheidungstext OGH 09.10.1986 8 Ob 586/86

Auch; nur T1

- 1 Ob 612/86
Entscheidungstext OGH 22.10.1986 1 Ob 612/86
nur T1; Beis wie T10
- 2 Ob 606/86
Entscheidungstext OGH 10.03.1987 2 Ob 606/86
nur T1
- 9 ObA 10/88
Entscheidungstext OGH 16.03.1988 9 ObA 10/88
nur T1; Zweiter Rechtsgang zu 14 Ob 12/86; Beisatz: § 48 ASGG (T10)
- 4 Ob 532/88
Entscheidungstext OGH 31.05.1988 4 Ob 532/88
nur T1; Veröff: SZ 61/136 = JBl 1989,241
- 9 ObA 275/88
Entscheidungstext OGH 14.12.1988 9 ObA 275/88
Beis wie T2
- 6 Ob 663/89
Entscheidungstext OGH 30.11.1989 6 Ob 663/89
nur T1
- 4 Ob 516/90
Entscheidungstext OGH 30.05.1990 4 Ob 516/90
nur T1; Beis wie T9
- 9 ObA 104/90
Entscheidungstext OGH 27.06.1990 9 ObA 104/90
nur T7
- 9 ObA 295/93
Entscheidungstext OGH 10.11.1993 9 ObA 295/93
nur T1; Veröff: DRDA 1994,412 (Riedler) = WBI 1994,310
- 4 Ob 1650/95
Entscheidungstext OGH 24.10.1995 4 Ob 1650/95
nur T7; Beisatz: Ob sich die Parteien binden wollen, ist nach allgemeinen Auslegungsregeln zu ermitteln. (T11)
- 1 Ob 2046/96f
Entscheidungstext OGH 22.08.1996 1 Ob 2046/96f
nur: Eine Einigung der Parteien über den Vertragsinhalt ist erst anzunehmen, wenn über sämtliche Vertragsbestimmungen Einigkeit besteht. Solange über einzelne Vertragsbestimmungen - wesentliche oder unwesentlich - Fragen noch offen sind, ist der Vertrag nicht zustandegekommen. (T12)
- 9 Ob 2289/96z
Entscheidungstext OGH 04.12.1996 9 Ob 2289/96z
Auch; nur T1; Beis wie T8
- 7 Ob 69/98t
Entscheidungstext OGH 22.04.1998 7 Ob 69/98t
Vgl auch; Beisatz: Das Offenbleiben des Zinses bei Vertragsabschluss schadet nicht, wenn nach der Parteiabsicht der ortsübliche Zins entrichtet werden soll. (T13)
- 8 ObA 40/98k
Entscheidungstext OGH 25.06.1998 8 ObA 40/98k
Auch; nur T1
- 6 Ob 88/02p
Entscheidungstext OGH 11.07.2002 6 Ob 88/02p
Auch; nur T7; Beisatz: Auch der schlüssige Vertragsabschluss setzt einen übereinstimmenden Parteiwillen voraus. (T14)
- 7 Ob 69/05f

Entscheidungstext OGH 11.07.2005 7 Ob 69/05f

nur: Eine Einigung der Parteien über den Vertragsinhalt ist erst anzunehmen, wenn über sämtliche Vertragsbestimmungen Einigkeit besteht. (T15)

- 2 Ob 160/06b

Entscheidungstext OGH 21.12.2006 2 Ob 160/06b

Auch; nur T15

- 3 Ob 262/07m

Entscheidungstext OGH 19.12.2007 3 Ob 262/07m

Auch; nur T7

- 7 Ob 14/11a

Entscheidungstext OGH 06.07.2011 7 Ob 14/11a

Auch; nur: Für das Zustandekommen eines Vertrags ist die Einigung der Vertragsteile über den Vertragsinhalt und die ausdrückliche oder stillschweigende Erklärung des Abschlusswillens erforderlich. Eine Einigung der Parteien über den Vertragsinhalt ist erst anzunehmen, wenn über sämtliche Vertragsbestimmungen Einigkeit besteht.

Solange über einzelne Vertragsbestimmungen Fragen noch offen sind, ist der Vertrag nicht zustande gekommen.

Ein synallagmatischer Vertrag erfordert somit Einigung der Parteien über Leistung und Gegenleistung. Sofern eine dieser Leistungen in einem zu entrichtenden Preis besteht, anerkennt die Rechtsprechung, dass die Vereinbarung eines bestimmbaren Preises genügt, der Preis also nicht schon vor Abschluss des Vertrags ziffernmäßig festgestellt werden muss. (T16)

- 4 Ob 52/13w

Entscheidungstext OGH 17.04.2013 4 Ob 52/13w

nur T1

- 2 Ob 126/13p

Entscheidungstext OGH 14.11.2013 2 Ob 126/13p

Auch; nur T7; Beisatz: Hier: Überweisung von 80 % des aufgrund einer Schätzung ermittelten Kaufpreises. (T17)

- 10 Ob 48/15d

Entscheidungstext OGH 30.06.2015 10 Ob 48/15d

Auch; nur T7

- 9 Ob 70/17k

Entscheidungstext OGH 18.12.2017 9 Ob 70/17k

Auch; nur T7

- 4 Ob 236/17k

Entscheidungstext OGH 20.02.2018 4 Ob 236/17k

Auch

- 9 ObA 18/17p

Entscheidungstext OGH 24.05.2017 9 ObA 18/17p

nur T7

- 1 Ob 63/18y

Entscheidungstext OGH 17.07.2018 1 Ob 63/18y

nur T7; Beis wie T11; Beisatz: Hier: Auftragsvertrag im Sinne des § 1002 ABGB, Rechtsanwalt. (T18)

- 4 Ob 43/22k

Entscheidungstext OGH 29.03.2022 4 Ob 43/22k

Vgl; nur T7

Schlagworte

Konsensualverträge

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0038607

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

25.05.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at